



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Peschke, Kurt: Der drohende amerikanische Handelskrieg

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der drohende amerikanische Handelskrieg

Von Dr. Kurt Pischke



Als der Krieg mit England ausbrach, stellte es sich heraus, daß die deutschen Gläubiger in den britischen Ländern so gut wie rechtlos waren. Jeder geschäftliche Verkehr mit ihnen war dem auf englischem Gebiete Wohnenden verboten, sie empfingen keine Zahlungen mehr, die englischen Gerichte waren ihnen verschlossen. Während das deutsche Reichsgericht aussprach, daß es dem deutschen Völkerrecht fern liege, den Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen und sie der Wohltaten des bürgerlichen Rechtes zu berauben, daß daher die feindlichen Staatsangehörigen den Inländern in bezug auf das bürgerliche Recht ebenso gleichgestellt seien wie vor dem Kriege, entwickelte England die Gedanken seines Rechtes weiter zu einem richtigen System des Handelskrieges und verleitete seine Bundesgenossen zu ähnlichen und teilweise noch schärferen Maßnahmen.

Angefihts unseres augenblicklichen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten, das jeden Augenblick in den Kriegszustand übergehen kann, erhebt sich die Frage, welche Behandlung deutsche Privatrechte im Kriegsfalle dort zu gewärtigen haben. Prüft man darauf hin die Entscheidungen der amerikanischen Gerichte, wie sie in den Kriegen der Union im letzten Jahrhundert ergangen sind, so wird man nicht ohne Bestürzung entdecken, daß die amerikanische Anschauung sich mit der englischen deckt. Wie in England ist vor den amerikanischen Gerichten jeder, der in einem feindlichen Lande wohnt, ein Feind, ein alien enemy. Ein solcher kann keinen gerichtlichen Schutz weder als Kläger noch als Beklagter in Anspruch nehmen, er darf während des Krieges keinen geschäftlichen Verkehr mit Amerikanern unterhalten, weder neue Verträge abschließen noch irgendwelche Zahlungen oder sonstige Leistungen erhalten. Die vor Kriegsausbruch abgeschlossenen Verträge bleiben zwar grundsätzlich während des Krieges nur aufgeschoben. Soweit aber, und diese Ausnahme wird die Regel bilden, die Verträge ihrer Natur nach eine geschäftliche Verbindung mit dem Feinde schon während des Krieges verlangen, also nicht bis zum Ende des Krieges vertagt werden können, werden sie von rechtswegen aufgelöst. Das trifft vor allem die Frachtverträge, aber auch die Versicherungen, namentlich die Güterversicherungen. Eine von selbst eintretende Beschlagnahme des feindlichen Eigentumes kennt das amerikanische Recht zwar nicht; aber dies war ja

auch in England zuerst nicht rechtens und ist dort nur durch besondere Kriegsverordnungen allmählich eingeführt worden.

Es besteht keine Hoffnung, daß diese amerikanische Rechtsauffassung in dieser Zeit nicht mehr als gültig anerkannt werden würde. Zwar hat die Haager Landkriegsordnung, die auch von den Vereinigten Staaten ratifiziert worden ist, bestimmt, daß es verboten sein solle, die Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei außer Kraft zu setzen oder ihre Klagbarkeit auszuschließen. Aber schon vor dem Kriege hat die englische Regierung durch den Mund Lord Greys erklärt, daß sie in dieser Bestimmung keine Abänderung des überkommenen englischen Rechtes erblicken könne. Die Vorschrift wende sich nur an die Befehlshaber eines besetzten Gebietes und untersage ihnen, die Privatrechte der unterworfenen feindlichen Untertanen zu beschränken. Daß diese Auffassung mit Wortlaut und Sinn der 1907 abgegebenen Erklärungen unvereinbar ist, war schon vor dem Kriege nicht nur die herrschende Meinung der deutschen, sondern auch der französischen Völkerrechtslehre. Derselbe englische Gelehrte, Professor Oppenheim, der die englische Regierung zur öffentlichen Stellungnahme veranlaßt hat, hat damals zugleich auch bei dem amerikanischen Staatsdepartement angefragt und dort festgestellt, daß dieses den englischen Standpunkt teile. — Es ist nur zu bedauern, daß es nicht gelungen ist, gleich darauf im diplomatischen Wege diese so wichtige Meinungsverschiedenheit zu klären und eine dem modernen Rechtsbewußtsein sich anpassende Abänderung der angelsächsischen Auffassung zu erreichen.

Auch der jetzt viel genannte preussisch—amerikanische Vertrag von 1799 bietet keine Gewähr, daß Amerika etwa Deutschland gegenüber von seinen eingewurzelten Rechtsanschauungen ablassen wird. Der Vertrag enthält nur die Bestimmung, daß im Kriegsfall die beiderseitigen Staatsangehörigen, die im feindlichen Lande wohnen, dort unbelästigt bleiben können, und daß die Kaufleute binnen neun Monaten nach Regelung ihrer Angelegenheiten das Land zu verlassen haben. Wenn jetzt, wie verlautet, darüber verhandelt wird, ob der Vertrag ausgedehnt werden soll, so ist doch eine Erweiterung dahin, daß auch die Privatrechte der im feindlichen Lande wohnenden Bürger unangetastet in alter Kraft bestehen bleiben sollen, bisher nicht einmal besprochen worden. Es ist auch sicherlich auf amerikanischer Seite keine Geneigtheit anzunehmen, das bisherige amerikanische Völkerrecht zu unseren Gunsten zu ändern. Die Folge dürfte sein, daß Deutschland im Kriegsfall auch Amerika gegenüber zu Vergeltungsmaßregeln gezwungen sein wird. Damit aber ist der Anfang eines Handelskrieges gegeben, wie er, zum Schaden beider Teile und ohne sonderlichen Nutzen für einen, schon seit längerer Zeit zwischen den Kriegsparteien geführt wird.

